

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
<p>Art. 1 Abs. 2 ² Das Anstellungsverhältnis des vertraglich angestellten Personals wird durch den Gemeinderat geregelt. Zu ihm gehören u.a. die befristet oder im Stundenlohn Beschäftigten, das nebenamtliche Personal und die Lehrlinge.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 ² Das Anstellungsverhältnis des vertraglich angestellten Personals wird durch den Gemeinderat geregelt. Zu ihm gehören u.a. die befristet oder im Stundenlohn Beschäftigten, das nebenamtliche Personal und die Berufslernenden.</p>
<p>Art. 1 Abs. 3 ³ Bei den Kindergärtnerinnen richtet sich die Entlohnung nach den kantonalen Richtlinien (Höhe der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen) und den jährlichen Beschlüssen des Regierungsrates (Teuerung, Ausrichtung der Dienstalterszulagen). Die restlichen Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Wettingen.</p>	<p>Art. 1 Abs. 3 streichen</p>
	<p>Art. 1 Abs. 5 neu (Subsidiarität) ⁵ <i>Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, gelten subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag (Art. 319 ff. OR).</i></p>
<p>Art. 3 Abs. 2 ² In den Beamtenstatus auf Amtsdauer werden folgende Funktionen gewählt: Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in, Steueramtsvorsteher/in, Zivilstandsbeamter/-beamtin, Betreibungsbeamter/-beamtin, Einwohnerkontroll-Führer/in und Polizeibeamte/-beamtin. Der Gemeinderat erlässt für die Beamten/Beamtinnen entsprechende Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 streichen</p>

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
<p>Art. 4 Abs. 1 Satz 2 ¹ Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. <i>Diese Frist kann ausnahmsweise auf höchstens sechs Monate verlängert werden.</i></p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Satz 2 streichen</p>
<p>Art. 5 lit. c Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, und unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen, nämlich: a) ... b) ... c) Bei Personal mit Führungsfunktionen und bei Fachspezialisten kann die Anstellungsbehörde Kündigungsfristen bis zu 6 Monaten vereinbaren.</p>	<p>Art. 5 lit. c Streichen</p>
<p>Art. 5 lit. d Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann beidseitig schriftlich, auf Verlangen begründet, und unter Einhaltung nachstehender Fristen erfolgen, nämlich: a) ... b) ... c) d) Bei Kindergärtnerinnen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf Ende eines Schulsemesters aufgelöst werden.</p>	<p>Art. 5 lit. d Streichen</p>
<p>Art. 6 Satz 2 Dem von einer Kündigung betroffenen Personal steht ein Anhörungsrecht zu. Im Übrigen gelten Art. 336 ff OR.</p>	<p>Art. 6 Satz 2 Streichen.</p>
<p>Art. 8 Über die Schaffung neuer Funktionen und Stellen entscheidet der Einwohnerrat mit dem Budget oder aufgrund einer Vorlage des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 8 Vorderhand unverändert.</p>

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
	III. RECHTE DES PERSONALS
	<p>Art. 10 a Persönlichkeitsschutz (neu) 1 Die Arbeitgeberin trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönliche Integrität des Personals und erlässt dazu ein separates Reglement. 2 Das Personal hat hinsichtlich seiner Personaldaten Anspruch auf Auskunft, Einsicht und Berichtigung im Rahmen des Datenschutzgesetzes. Die Daten dürfen nicht an Dritte oder an andere Behörden herausgegeben werden. 3 Die Arbeitgeberin schützt das Personal vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit ihren Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.</p>
	<p>Art. 10 b Anlaufstelle in Konfliktsituationen (neu) Mitarbeitende, welche sich durch das Vorgehen oder Verhalten von Vorgesetzten oder Mitarbeitenden sowie in personellen Belangen beeinträchtigt fühlen, haben das Recht, sich an den Gemeinderat zu wenden.</p>
III. PFLICHTEN DES PERSONALS	IV. PFLICHTEN DES PERSONALS
<p>Art. 12 Abs. 2 Für die Mitwirkung in Behörden, Kommissionen sowie für Nebenbeschäftigungen, die das Personal während der Arbeitszeit beansprucht, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 Für Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter, die das Personal während der Arbeitszeit beanspruchen, seine Arbeitsleistung beeinträchtigt oder im Hinblick auf seine Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.</p>
<p>Art. 17 Der Gemeinderat ist berechtigt, Personen in begründeten Fällen zur Wohnsitznahme in der Gemeinde Wettingen zu verpflichten.</p>	<p>Art. 17 streichen</p>
IV. BESOLDUNG	V. BESOLDUNG

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
<p>Art. 20 Der Gemeinderat stuft das Personal entsprechend seiner Funktion - gemäss der im Anhang 2 enthaltenen Stellenstruktur und Stufenumschreibung, ein.</p>	<p>Art. 20 <i>Der Gemeinderat stuft das Personal entsprechend seiner Funktion - gemäss der im Anhang 2 enthaltenen Stellenstruktur, Stufenumschreibung und Gehaltsbänder, ein.</i></p>
<p>Art. 21 Abs. 2 Satz 2 2 Die Beträge schliessen die 13. Monatsbesoldung mit ein. Der 13. Monatslohn ist nicht Bestandteil der versicherten Besoldung gemäss Art. 18 Abs. 2 der PKE-Statuten.</p>	<p>Art. 21 Abs. 2 Satz 2 streichen</p>
<p>Art. 22 Abs. 1 und 2 1 Der Einwohnerrat legt im Rahmen des Voranschlages für das folgende Jahr eine vorgesehene prozentuale Besoldungsanpassung fest. Diese setzt sich aus einem individuellen, leistungsbezogenen und einem generellen Anteil zusammen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte für die Gesamtbeurteilung massgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Lebenshaltungskosten - Allgemeine wirtschaftliche Situation - Finanzielle Lage der Gemeinde - Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt <p>2 Nach Rechtskraft des Voranschlages beschliesst der Gemeinderat die prozentualen Anteile für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - generelle Besoldungsanpassung (gilt in der Regel für das gesamte Personal) <p>und die</p> <ul style="list-style-type: none"> - individuelle leistungsbezogene Anpassung 	<p>Art. 22 Abs. 1 und 2 1 Der Gemeinderat beantragt eine allenfalls vorgesehene Gehaltsanpassung für das folgende Jahr im Rahmen des Voranschlages.</p> <p>Diese kann sich aus einer generellen und einem individuellen bzw. leistungsbezogenen Anteil zusammensetzen.</p> <p>Der generelle Anteil berücksichtigt die Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Lebenshaltungskosten - allgemeine wirtschaftliche Situation - Finanzlage der Gemeinde - regionale Arbeitsmarktlage <p>2 Die generelle Anpassung gilt in der Regel für alle Mitarbeitenden und führt zu einer entsprechenden Anpassung der Gehaltsbänder.</p>
<p>Art. 27 Für jedes Kind wird eine Kinderzulage von Fr. 200.00 ausgerichtet. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>	<p>Art. 27 Für jedes Kind wird eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage mindestens in der Höhe der geltenden kantonalen gesetzlichen Regelung ausbezahlt.</p>

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag																				
<p>Art. 30 Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals durch geeignete Massnahmen. Er kann dafür zusätzlichen bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die im betrieblichen Interesse liegen.</p>	<p>Art. 30 Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals durch geeignete Massnahmen. Er kann dafür zusätzlichen bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren und Kostenbeiträge bewilligen. Dies gilt insbesondere für Weiterbildungsveranstaltungen, die im betrieblichen Interesse liegen. <i>Dazu wird ein separates Reglement erlassen.</i></p>																				
<p>Art. 31 ¹ Als Anerkennung für die Treue erhält das Personal ab dem 10. Dienstjahr (Lehrjahre werden nicht angerechnet) nach folgender Anzahl Jahre folgende Prämie:</p> <table border="0"> <tr> <td>10 Jahre</td> <td>¼ der Monatsbesoldung</td> </tr> <tr> <td>20 Jahre</td> <td>½ der Monatsbesoldung</td> </tr> <tr> <td>25 Jahre</td> <td>1 Monatsbesoldung</td> </tr> <tr> <td>30 Jahre</td> <td>2 Wochen Ferien</td> </tr> <tr> <td>40 Jahre</td> <td>2 Wochen Ferien</td> </tr> </table> <p>² Die zusätzlichen 2 Wochen Ferien können auch nach Vollendung des 35. Dienstjahres bei vorzeitiger Pensionierung ausbezahlt werden, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin bis zum ordentlichen Altersrücktritt 40 Dienstjahre erreichen könnte.</p> <p>³ Auf Wunsch der Angestellten und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann anstelle des Barbeitrages die Treueprämie ganz oder teilweise in bezahltem Urlaub bezogen werden.</p> <p>⁴ Bei Pensionierungen und Austritten werden keine anteilmässigen Treueprämien ausbezahlt.</p>	10 Jahre	¼ der Monatsbesoldung	20 Jahre	½ der Monatsbesoldung	25 Jahre	1 Monatsbesoldung	30 Jahre	2 Wochen Ferien	40 Jahre	2 Wochen Ferien	<p>Art. 31 Als Anerkennung für die Treue erhält das Personal ab dem 10. Dienstjahr (Lehrjahre werden nicht angerechnet) nach folgender Anzahl Jahre folgende Prämie:</p> <table border="0"> <tr> <td>10 Jahre</td> <td>1/2 Monatsgehalt</td> </tr> <tr> <td>15 Jahre</td> <td>¾ Monatsgehalt</td> </tr> <tr> <td>20 Jahre</td> <td>1 Monatsgehalt</td> </tr> <tr> <td>25 Jahre</td> <td>1 Monatsgehalt</td> </tr> <tr> <td>30, 35, 40 Jahre</td> <td>2 Wochen Ferien</td> </tr> </table> <p>² Als Bemessungsgrundlage für die Treueprämie gilt das aktuelle Pensum. Bei unregelmässigen Pensen gilt der Durchschnitt des vergangenen Jahres.</p> <p>³ Die erforderlichen Dienstjahre müssen nicht ununterbrochen geleistet werden.</p> <p>⁴ Auf Wunsch der Angestellten und soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann anstelle des Barbeitrages die Treueprämie ganz oder teilweise in bezahltem Urlaub bezogen werden.</p> <p>⁵ Bei Pensionierungen und Austritten werden keine anteilmässigen Treueprämien ausbezahlt.</p>	10 Jahre	1/2 Monatsgehalt	15 Jahre	¾ Monatsgehalt	20 Jahre	1 Monatsgehalt	25 Jahre	1 Monatsgehalt	30, 35, 40 Jahre	2 Wochen Ferien
10 Jahre	¼ der Monatsbesoldung																				
20 Jahre	½ der Monatsbesoldung																				
25 Jahre	1 Monatsbesoldung																				
30 Jahre	2 Wochen Ferien																				
40 Jahre	2 Wochen Ferien																				
10 Jahre	1/2 Monatsgehalt																				
15 Jahre	¾ Monatsgehalt																				
20 Jahre	1 Monatsgehalt																				
25 Jahre	1 Monatsgehalt																				
30, 35, 40 Jahre	2 Wochen Ferien																				
<p>Art. 32 Abs. 5 ⁵ Der jährliche Ferienanspruch muss bis Ende März des folgenden Jahres bezogen werden. Eine Abgeltung der Ferien durch Geldleistungen ist nicht möglich.</p>	<p>Art. 32 Abs. 5 streichen</p>																				
<p>V. FERIEN, FEIERTAGE, URLAUB, FÜRSORGE</p>	<p>VI. FERIEN, FEIERTAGE, URLAUB, FÜRSORGE</p>																				

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
<p>Art. 34 Abs. 1 1 Bei nachstehenden Anlässen besteht Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Hochzeit 2 Tage - Hochzeit eines Kindes 1 Tag - Tod des Ehegatten, des Partners/der Partnerin, der Eltern oder eines anderen Angehörigen, wenn er mit dem/der Angestellten in Wohngemeinschaft lebte bis 3 Tage - Tod eines anderen Angehörigen 1 Tag - Geburt eines Kindes 1 Tag - Wohnungssumzug 1 Tag 	<p>Art. 34 Abs. 1 1 Bei nachstehenden Anlässen besteht Anspruch auf einen bezahlten Urlaub in folgendem Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eigene Hochzeit oder eigene Eintragung der Partnerschaft 2 Tage - Hochzeit oder Eintragung der Partnerschaft eines eigenen Kindes 1 Tag - Tod des Ehegatten, des Partners/der Partnerin, der Eltern, der eigenen Kinder oder eines anderen Angehörigen, wenn dieser mit dem/der Angestellten in Wohngemeinschaft lebte 3 Tage - ... - Geburt eines eigenen Kindes 2 Tage - Wohnungssumzug 1 Tag (pro Jahr)
<p>Art. 34 a (neu)</p>	<p>Art. 34 a (neu) 1 Dem Mitarbeiter wird in den ersten sechs Monaten ab dem Tag der Geburt des Kindes ein bezahlter Urlaub von zehn Arbeitstagen gewährt. 2 Der Anspruch reduziert sich anteilmässig bei einer Teilzeitbeschäftigung.</p>
<p>Art. 35 Arbeitnehmerinnen, die vor der Niederkunft während mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Dienst der Gemeinde standen, haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf bezahlten Urlaub von 16 Wochen. Dieser ist in der Regel so aufzuteilen, dass 4 Wochen in die Zeit unmittelbar vor und 12 Wochen unmittelbar nach der Niederkunft fallen. Wird die Arbeit nach der Niederkunft nicht mehr aufgenommen, besteht ein Anspruch auf insgesamt 10 Wochen bezahlten Urlaub.</p>	<p>Art. 35 Der Mitarbeiterin wird während dem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub das bisherige Gehalt während 16 Wochen ausbezahlt. Erfolgt die Geburt in den ersten 12 Monaten nach Antritt des Anstellungsverhältnisses, so wird das Gehalt auf die Leistungen der Mutterschaftsversicherung reduziert.</p>

Geltende Fassung	Revisionsvorschlag
<p>Art. 36 Abs. 1 Der Gemeinderat und die Betriebsleitung des EWW können jederzeit die Beibringung eines Arzteugnisses verlangen.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 Der Gemeinderat und die Geschäftsleitung des EWW können jederzeit die Beibringung eines Arzteugnisses verlangen.</p>
<p>Art. 37 Abs. 1 ¹ Alle Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, sich auf eigene Kosten für Kranken- und Spitalpflege zu versichern.</p>	<p>Art. 37 Abs. 1 streichen</p>
<p>Art. 39 Beim Tod eines Angestellten wird die Besoldung noch für 3 Monate von dem auf den Todestag folgenden Monat gerechnet ausgerichtet. Während dieser Zeit fallen sämtliche Leistungen der Sozialversicherung (Renten oder Pensionsversicherung) der Gemeinde zu.</p>	<p>Art. 39 ¹ Der Arbeitgeber entrichtet ohne Anrechnung von Versicherungsleistungen den vollen Lohn für den laufenden Monat und die vier den Todesmonat folgenden Monate, wenn die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter folgende Personen hinterlässt a die Ehegattin oder ständige Lebenspartnerin bzw. den Ehegatten oder ständigen Lebenspartner oder eine Person in eingetragener Partnerschaft; b Kinder, für die ein Anspruch auf Kinder- bzw. Ausbildungszulage besteht. ² Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Stundenlohn ist für die Berechnung der in den letzten 12 Monaten bezogene Lohn maßgebend.</p>
<p>VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSBESTIMMUNGEN</p>	<p>VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSBESTIMMUNGEN</p>